

Hilfen für Helfer

Änderungen des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechtes geplant

Das Bundeskabinett hat am 14. Februar 2007 dem Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements zugestimmt. Das Gesetzgebungsverfahren soll bis zur parlamentarischen Sommerpause abgeschlossen sein. Das Gesetz soll rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft treten.

Generelles Ziel des Gesetzgebungsvorhabens ist es, ehrenamtliches Engagement – sei es durch eigene Tätigkeit oder Bereitstellung von Geld- oder Sachleistungen – steuerlich stärker zu fördern sowie das steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht von einigen Komplizierungen und Widersprüchen zu befreien.

Folgende Eckpunkte sind besonders hervorzuheben:

- Anhebung des Höchstbetrages für die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital (Vermögensstockspenden) von EUR 307.000,00 auf EUR 750.000,00 ohne Beschränkung auf das Gründungsjahr, Erweiterung der Begünstigung auf Zustiftungen, Einführung eines zehnjährigen Begünstigungs- und Verteilungszeitraumes,
- Vereinheitlichung und Anhebung der Höchstgrenzen für den Sonderausgabenabzug von begünstigten Zuwendungen auf 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte für sämtliche förderungswürdigen Zwecke,
- Abschaffung des zeitlich begrenzten Vor- und Rücktrages von Großspenden und des zusätzlichen Höchstbetrages für Spenden an Stiftungen zugunsten eines zeitlich unbegrenzten Zuwendungsvortrages,
- Senkung des Haftungssatzes bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen von 40 % auf 30 % bei der Einkommensteuer bei gleichzeitiger Erhöhung des Haftungssatzes bei der Gewerbesteuer von 10 % auf 15 % als Folge der in den letzten Jahren durchgeführten Steuersatzänderungen,
- Bessere Abstimmung und Vereinheitlichung der förderungswürdigen Zwecke im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht ohne Einengung des Kreises der gemeinnützigen und spendenbegünstigten Zwecke,
- Anhebung der Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Betätigungen gemeinnütziger Körperschaften sowie der Zweckbetriebsgrenze bei sportlichen Veranstaltungen von jeweils EUR 30.678,00 auf EUR 35.000,00 Einnahmen im Jahr,
- Anhebung des so genannten Übungsleiterfreibetrages von EUR 1.848,00 auf EUR 2.100,00,



- Einführung eines Abzugs von der Steuerschuld für bestimmte freiwillige, unentgeltliche ehrenamtliche Tätigkeiten von durchschnittlich 20 Stunden monatlich im gemeinnützigen Bereich (Förderung mildtätiger Zwecke) von EUR 300,00 jährlich.

Kiel, 30. März 2007

WP/StB Dr. Volker Müller